

Statuten des Vereines

Kulturregion Eisenwurzten Oberösterreich

§ 1 Name Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Kulturregion Eisenwurzten Oberösterreich“ - vormals „Eisenstraße Oberösterreich Kulturraum Land der Hämmer“. Er hat seinen Sitz in 4596 Steinbach an der Steyr, Pfarrhofstraße 1.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ...

- ... die Förderung der Region Eisenwurzten unter Einbeziehung der kulturellen und naturräumlichen Gegebenheiten.
- ... die Erhaltung und Belebung des kulturellen Erbes (Iron Heritage) der Region. Entwicklung diesbezüglicher Maßnahmen.
- ... die Profilierung der Eisenwurzten als attraktive und bekannte Tourismusregion mittels angepasster Programme und Angebote.
- ... die Förderung der Zusammenarbeit in nationaler (österreichische Eisenwurzten) und internationaler Hinsicht.
- ... die Tätigkeit umfasst sowohl Grundlagenarbeit in Form von Forschungsprojekten als auch die Koordination und Unterstützung der Eisenwurzten Mitglieder bei der Realisierung konkreter Projekte, insbesondere in organisatorischer, inhaltlicher und finanztechnischer Hinsicht.
- ... die Kooperation mit allen Kultureinrichtungen in Oberösterreich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel

- Zusammenarbeit mit allen an der Entwicklung der österreichischen Region Eisenwurzten beteiligten Institutionen und Organisationen, insbesondere mit dem Verein Steirische Eisenstraße und dem niederösterreichischen Kulturpark Eisenstraße - Ötscherland.
- Enge Kooperation mit den betroffenen Gemeinden, Tourismusorganisationen und Betrieben.
- Erstellung von Konzepten zur ganzheitlichen Präsentation der Eisenwurzten und deren Geschichte.
- Enge Kooperation mit der Nationalpark OÖ. Kalkalpen GesmbH.
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit den Themen der Eisenwurzten.
- Beratung und Hilfestellung für Mitgliedsbetriebe, vor allem zur Qualitätserhaltung, Qualitätsvermehrung und Qualitätssicherung.
- Durchführung von gemeinsamen regionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen.

- Aufbau und Führung eines Archivs.
- Herausgabe wissenschaftlicher und sonstiger Publikationen.
- Grundlagenforschung.
- Zusammenarbeit mit Bildungsinstitutionen.

Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden, Sponsorenbeiträge und sonstige Zuwendungen
- Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse von Institutionen und aus öffentlichen Mitteln
- Erträge aus Veranstaltungen und sonstiger Dienstleistungen des Vereins.
- Verkaufserlöse aus vereinseigenen Artikeln und Produkten.
- Sonstige Einnahmen.

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke sparsam verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistungen der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Veranstaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Zuwendungen fördern.
3. Ehrenmitglieder für besondere Verdienste: Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden. Jede Mitgliedschaft muss an den Vereinszweck gebunden sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Austritt, durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss beendet werden.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, vereinschädigendem Verhalten und unehrenhaften Verhaltens

verfügt werden. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid beim Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen berufen. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Jede juristische Person kann in der Hauptversammlung von höchstens 3 Delegierten vertreten werden, die zusammen jedoch nur 1 Stimme haben. Die Auswahl der Delegierten bleibt den jeweiligen Organen der juristischen Personen vorbehalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
5. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sämtliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Vorstand kann eine gesonderte Regelung oder Festlegung aus triftigen Gründen verfügen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereines. Sie ist als ordentliche Hauptversammlung einmal pro Jahr einzuberufen. Alle 3 Jahre sind im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung Neuwahlen des Vereinsvorstandes durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 3 Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Anträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, um einer Behandlung in der Hauptversammlung zugeführt zu werden.
5. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat maximal 1 Stimmrecht.
6. Die statutengemäß einberufene Hauptversammlung ist jedenfalls beschlussfähig.

7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann /die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Entgegennahme und Diskussion des Voranschlages.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung sowie Anträge im Sinne dieses Statuts.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht zumindest aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. dem/der Obmann/Obfrau
 - b. maximal 3 Obmann/Obfrau-Stellvertreter/innen
 - c. dem/der Kassier/in und 1 Stellvertreter/in
 - d. dem/der Schriftführer/in und 1 Stellvertreter/in
 - e. Vertreter/ Vertreterinnen der Arbeitskreise
 - f. sowie weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt, seine Funktionsdauer beträgt 3 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Es ist jedoch eine nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Hauptversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand wird vom/von dem/der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seinem/r Stellvertreter/in einberufen. Diese/r führt auch den Vorsitz. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. In eigener Sache sind Vorstandmitglieder nicht stimmberechtigt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung der Hauptversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
7. Erstellung und Genehmigung einer Geschäftsordnung.
8. Einrichtung von Arbeitskreisen für bestimmte Aufgaben.

§ 12 Arbeitskreise

Durch Beschluss des Vorstandes können zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitskreise eingerichtet werden. Je 1 Vertreter aus diesen Arbeitskreisen gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen; die Abschlussprüfung muss ebenfalls jährlich durchgeführt werden. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Der Arbeitskreis für regionale Bereiche

Es kann ein Arbeitskreis für regionale Angelegenheiten (Bereiche) eingerichtet werden. Dem regionalen Arbeitskreis gehören Vertreterinnen aus Bundes- und Landespolitik, aller betroffenen Gemeinden, Tourismusvereinigungen, Nationalpark Kalkalpen und Institutionen sowie Betriebe an, die an den Zielsetzungen des Vereins Eisenwurzten interessiert sind und diese maßgeblich fördern. Der regionale Ausschuss hat beratende Funktion. Er soll die Interessen der beteiligten Institutionen koordinieren und in die Vereinsarbeit einbringen. Mitglieder des regionalen Arbeitskreises können zu Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion entsandt bzw. beigezogen werden. So ferne sie nicht Mitglied sind, sind sie zu den Hauptversammlungen einzuladen. Über die Zusammensetzung des regionalen Arbeitskreises entscheidet der Vorstand. Der regionale Arbeitskreis entsendet durch Wahl einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand.

§ 15 Der wissenschaftliche Arbeitskreis

Dem wissenschaftlichen Arbeitskreis gehören Vertreter jener Fachdisziplinen an, die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig sind. Geeignete Personen werden vom Vorstand eingeladen. Mitglieder des wissenschaftlichen Arbeitskreises können zu Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion entsandt bzw. beigezogen werden. So ferne sie nicht Mitglied sind, sind sie zu den Hauptversammlungen einzuladen. Über die Einrichtung und Zusammensetzung des wissenschaftlichen Arbeitskreises entscheidet der Vorstand. Der wissenschaftliche Arbeitskreis entsendet durch Wahl einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand.

§ 16 Der Arbeitskreis für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Dem Arbeitskreis für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit gehören Vertreter jener Fachdisziplinen an, die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig sind. Geeignete Personen werden vom Vorstand eingeladen. Mitglieder des Arbeitskreises für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit können zu Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion entsandt bzw. beigezogen werden. So ferne sie nicht Mitglied sind, sind sie zu den Hauptversammlungen einzuladen. Über die Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand. Der Arbeitskreis entsendet durch Wahl einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand.

§ 17 Der Arbeitskreis für innere Organisation (Projekte und Museen, „Museumsstammtisch“)

Dem Arbeitskreis für innere Organisation (Projekte und Museen, „Museumsstammtisch“) dient der regionalen Betreuung und dem Informationsaustausch. Ihm gehören Vertreter der einzelnen Projekte - Mitgliedsbetriebe an, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Aktivitäten zu planen und zu organisieren. Geeignete Personen werden vom Vorstand eingeladen. Mitglieder des Arbeitskreises für innere Organisation (Projekte und Museen, „Museumsstammtisch“) können zu Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion entsandt bzw. beigezogen werden. So ferne sie nicht Mitglied sind, sind sie zu den Hauptversammlungen einzuladen. Über die Einrichtung und Zusammensetzung des Arbeitskreises für innere Organisation (Projekte und Museen, „Museumsstammtisch“) entscheidet der Vorstand. Der Arbeitskreis entsendet durch Wahl einen Vertreter / eine Vertreterin in den Vorstand.

§ 18 Die Geschäftsführung

Die/der Geschäftsführer/In(en) leitet/leiten das Büro und wird/werden vom Vorstand bestellt. Sie/er ist/sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß der jeweiligen gültigen und vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung verantwortlich. Werden mehrere Geschäftsführer/Innen bestellt, so ist vom Vorstand eine Aufteilung der Zuständigkeiten zu beschließen. Die/der Geschäftsführer/In(en) gehört/gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an

§ 19 Das Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die aus dem Vereinsverhältnis erwachsen, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, dessen Entscheidung vereinsintern endgültig ist. Jeder Streitteil nominiert ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter. Diese beiden

Schiedsrichter wählen ein drittes — an der Sache unbeteiligtes — Mitglied zum Obmann / zur Obfrau des Schiedsgerichtes.

2. Das Schiedsgericht urteilt nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 20 Zeichnungsberechtigung

Für den Verein sind zeichnungsberechtigt:

- Der Obmann/die Obfrau.
- Der Kassier/die Kassierin.
- Der Schriftführer/die Schriftführerin.
- Der/die Geschäftsführer/in(en) im Rahmen der Geschäftsordnung,
- im Falle der Verhinderung die jeweils gewählten Stellvertreter.

§ 21 Vertretung des Vereines nach außen

1. Der Verein wird vom Obmann/ der Obfrau nach außen vertreten.
2. Rechtsverbindliche Ausfertigungen des Vereines müssen vom Obmann/von der Obfrau und von einem/einer sonstigen Zeichnungsberechtigten im Sinne des § 20 gezeichnet werden.
3. Finanzangelegenheiten betreffende Schreiben und finanzielle Verfügungen bzw. Verpflichtungen müssen vom Kassier/von der Kassierin und vom/von Obmann/der Obfrau (im Falle der Verhinderung vom jeweiligen Vertreter) gezeichnet werden.
4. Die Höhe des Rahmens der Verfügungsberechtigung der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

§ 22 Vereinsauflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.